

125

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 82.

Kronstadt, den 12. Oktober

1840.

Wien.

Die Wiener Zeitung vom 27. Sept. enthält die Convention vom 15. Juli in französischer und deutscher Sprache und zwar vollständiger als die Allg. Ztg.; wir sagen vollständiger, weil im M. Herald, von wo die Allg. Ztg. dieses Document übersezte, der 7. § der Separat-Akte die aus acht Paragraphen besteht, ganz ausgelassen ist; wir nehmen den Schluß aus der Wiener Zeitung und liefern somit den vollständigen Inhalt.

Convention zwischen Oesterreich, Großbritannien, Rußland und Preußen zur Pacification des Orients, abgeschlossen zu London den 15. Juli 1840.

(Fortsetzung.)

Artikel II.

Wenn sich der Pascha von Aegypten weigern sollte, der obgedachten Uebereinkunft, welche ihm von dem Sultan, unter Mitwirkung Ihrer besagten Majestäten mitgetheilt werden wird, beizutragen, so verpflichten sich letztere, auf Begehren des Sultans, gemeinsam verabredete und festgesetzte Maßregeln zu ergreifen, um jene Uebereinkunft in Vollzug zu setzen. Da mittlerweile der Sultan seine Bundesgenossen eingeladen hat, sich mit ihm zu vereinigen, um ihm zu helfen, die Verbindung zur See zwischen Aegypten und Syrien zu unterbrechen, und die Abfendung von Truppen, Pferden, Waffen, Munition und Kriegsvorräthen jeder Art aus einer dieser Provinzen in die andere zu verhindern, so verpflichten sich Ihre Majestäten, der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, zu diesem Ende den Befehlshabern Ihrer Seemacht im mittelländischen Meere unverzüglich die erforderlichen Befehle zu ertheilen, wobei Ihre Majestäten überdies versprechen, daß die Befehlshaber ihrer Escadren, nach den Mitteln, die selbst zu Gebote stehen, denjenigen Unterthanen des Sultans, die ihre Treue und ihren Gehorsam gegen ihren Monarchen an den Tag legen werden, im Namen der Allianz allen Beistand

und alle Unterstützung, die in ihrer Macht sind, angedeihen lassen werden.

Artikel III.

Sollte Mehemed Ali, nach der Weigerung, sich den Bedingungen der oben erwähnten Uebereinkunft zu unterwerfen, seine Land oder Seemacht gegen Konstantinopel wenden, so sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, eintretenden Falls, auf das ausdrückliche Begehren, welches der Sultan diesfalls an ihre Repräsentanten zu Konstantinopel stellen würde, der Aufforderung dieses Monarchen Folge zu leisten, und für die Bertheidigung seines Thrones, mittelst einer gemeinsam verabredeten Cooperation dergestalt zu sorgen; daß die beiden Meerengen des Bosphors und der Dardanellen, so wie die Hauptstadt des ottomanischen Reichs gegen jeden Angriff geschützt werden. Man ist ferner übereingekommen, daß die Streitkräfte, welche kraft einer solchen Verständigung die oben angedeutete Bestimmung erhalten werden, so lange hierzu verwendet bleiben sollen, als ihre Gegenwart von dem Sultan verlangt werden wird, und wenn Se. Hoheit erachten werden, daß ihre Anwesenheit aufgehört haben wird, nothwendig zu sein, werden sich die besagten Streitkräfte zu gleicher Zeit zurückziehen, und respective in das schwarze und in das mittelländische Meer zurückkehren.

Artikel IV.

Es wird jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß die in vorstehendem Artikel erwähnte Cooperation, welche bestimmt ist, die Meerengen der Dardanellen und des Bosphors und die ottomanische Hauptstadt zeitweilig unter den Schutz der hohen contrahirenden Theile gegen jeden Angriff Mehemed Ali's zu stellen, bloß als eine Ausnahmsmaßregel betrachtet werden soll, die auf ausdrückliches Verlangen des Sultans und einzig und allein zu seiner Bertheidigung nur in dem oben angedeuteten Falle ergriffen wird. Aber man ist übereingekommen, daß diese Maßregel der alten Vorschrift des ottomanischen Reichs, kraft deren die Einfahrt in die Meerengen der Dardanellen und des Bosphors den Kriegsschiffen der fremden Mächte verboten war, durchaus keinen Eintrag thun soll; und der Sultan

erklärt durch gegenwärtige Acte, daß er, mit Ausnahme des obenerwähnten Falles, fest entschlossen ist, jenen, als alte Vorschrift seines Reiches, feststehenden Grundsatz, in Zukunft aufrecht zu erhalten, und so lange sich die Pforte in Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die Meerengen des Bosphors und der Dardanellen zuzulassen; andererseits verpflichten sich Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, die Königin des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, der König von Preußen und der Kaiser aller Rußen, diesen Beschluß des Sultans zu achten, und dem oben ausgesprochenen Grundsatz sich zu fügen.

Artikel V.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen derselben sollen binnen zwei Monaten, oder, wenn es sein kann, noch früher, in London ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet und derselben ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehn zu London den 15. Juli im Jahre des Heils 1840.

(L. S.) Neumann, (L. S.) Schekib.

(L. S.) Palmerston.

(L. S.) Bülow.

(L. S.) Brunow.

Separat-Acte,

als Anhang zu der am 15. Juli zu London zwischen den Höfen von Oesterreich, Preußen, Großbritannien und Rußland einerseits, und der hohen ottomanischen Pforte andererseits abgeschlossenen Convention.

Se. Hoheit der Sultan haben die Absicht, dem Mehemed Ali die Bedingungen der nachstehenden Uebereinkunft zu gewähren und bekannt machen zu lassen:

§. 1. Se. Hoheit versprechen, dem Mehemed Ali, für sich und seine Descendenten in gerader Linie die Administration des Paschaliks von Aegypten zu gewähren; und Se. Hoheit versprechen überdies dem Mehemed Ali lebenslänglich, mit dem Titel eines Pascha von Acre, und mit dem Commando der Festung Saint-Jean d'Acre, die Administration des südlichen Theiles von Syrien einzuräumen, dessen Grenzen durch nachstehende Demarcations-Linie bestimmt seyn sollen:

Diese Linie von dem Vorgebirge Ras-al-Nakhora, an den Küsten des mittelländischen Meeres ausgehend, erstreckt sich von da gerade bis zur Mündung des Flusses Seihaban, am nördlichen Ende des Sees von Librias, läuft längs der westlichen Küste des besagten Sees fort, folgt dem rechten Ufer des Jordanflusses und der westlichen Küste des todten Meeres, zieht sich

von da gerade bis an's rothe Meer, an der Nordspitze des Golfs von Akaba auslaufend und folgt von da der westlichen Küste des Golfs von Akaba, und der östlichen Küste des Golfs von Suez bis nach Suez.

Indem der Sultan dieses Anerbieten macht, knüpft er jedoch die Bedingung daran, daß Mehemed Ali selbes in dem Zeitraume von zehn Tagen, nachdem ihm von einem Agenten Sr. Hoheit in Alexandria Mittheilung hiervon gemacht worden, annehme, und daß zu gleicher Zeit Mehemed Ali in die Hände dieses Agenten die erforderlichen Weisungen an die Befehlshaber seiner Land- und Seemacht niederlege, sich alsogleich aus Arabien und aus allen darinliegenden heiligen Städten, aus der Insel Cardien, aus dem Districte von Adana und aus allen übrigen Theilen des ottomanischen Reiches zurückzuziehen, welche nicht innerhalb der Grenze von Aegypten und denen des Paschaliks von Acre, wie es oben bezeichnet worden, begriffen sind.

§. 2. Wenn Mehemed Ali binnen der oben festgesetzten zehntägigen Frist obbesagte Uebereinkunft nicht annehmen sollte, so wird dann der Sultan das Anerbieten der lebenslänglichen Administration des Paschaliks von Acre zurücknehmen; aber Se. Hoheit werden noch einwilligen, dem Mehemed Ali, für sich und für seine Descendenten in gerader Linie, die Administration des Paschaliks von Aegypten zu gewähren, wenn dieses Anerbieten in dem Zeitraume der nächstfolgenden zehn Tage, d. h. in einer zwanzigtägigen Frist von dem Tage an gerechnet, wo ihm die Mittheilung gemacht worden seyn wird, angenommen wird, und wenn er gleichfalls in die Hände des Agenten des Sultans die erforderlichen Weisungen für seine Befehlshaber zur Land und zu See niederlegt, sich unverzüglich innerhalb der Grenz, und in die Häfen des Paschaliks von Aegypten zurückzuziehen.

§. 3. Der an den Sultan von Mehemed Ali jährlich zu entrichtende Tribut soll im Verhältnisse zu dem größeren oder geringeren Gebiete abgemessen werden, dessen Administration letzterer erhalten wird, je nachdem er die erste oder zweite Alternative annimmt.

§. 4. Es wird ferner ausdrücklich festgesetzt, daß Mehemed Ali in der ersten wie in der zweiten Alternative (vor Ablauf der zehn- oder zwanzigtägigen Frist) gehalten seyn soll, die türkische Flotte mit ihrer gesammten Mannschaft und Ausrüstung in die Hände des türkischen Beamten, der mit Entgegennahme derselben beauftragt werden wird, zu übergeben; die Befehlshaber der verbündeten Escadre werden dieser Uebergabe beiwohnen.

Es versteht sich, daß in keinem Falle Mehemed Ali die Ausgaben, die er für den Unterhalt der ottomanischen Flotte während der ganzen Zeit, die sie in den ägyptischen Häfen geblieben sein wird, gemacht

hat, an dem dem Sultan zu entrichtenden Tribut weder abrechnen noch abziehen darf.

S. 5. Sämmtliche Tractate und sämmtliche Gesetze des ottomanischen Reiches sollen auf Aegypten und auf das Paschalik von Acre, wie es oben bezeichnet worden, wie auf alle übrigen Theile des ottomanischen Reiches anwendbar seyn; aber der Sultan willigt ein, daß Mehemed Ali und seine Descendenten, unter der Bedingung der regelmäßigen Entrichtung des oben erwähnten Tributs im Namen des Sultans und als Delegirte Sr. Hoheit, in den Provinzen, deren Administration ihnen anvertraut sein wird, die gesetzlich eingeführten Steuern und Auflagen erheben; es versteht sich überdies, daß Mehemed Ali und seine Descendenten, gegen Erhebung der oben erwähnten Steuern und Auflagen, alle Kosten der Civil- und Militär-Administration der besagten Provinzen zu bestreiten habe.

S. 6. Da die Land- und Seemacht, welche der Pascha von Aegypten und von Acre unterhalten dürfte, einen Theil der Streitkräfte des ottomanischen Reiches ausmacht, so soll dieselbe stets, als für den Dienst des Staates unterhalten betrachtet werden.

S. 7. Wenn bei Ablauf der zwanzigtägigen Frist Mehemed Ali, nach der ihm (wie weiter oben S. 2 gesagt worden) gemachten Mittheilung, der vorgeschlagenen Uebereinkunft nicht beitrith, und die Erblichkeit des Paschaliks von Aegypten nicht annimmt, wird sich der Sultan als frei betrachten, dieses Anerbieten zurückzunehmen, und dem zufolge denjenigen ferneren Gang einzuschlagen, den ihm seine eigenen Interessen und die Rathschläge seiner Bundesgenossen an die Hand geben dürften.

S. 8. Gegenwärtige Separat-Acte soll gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als ob sie Wort für Wort in die Convention vom heutigen Tage eingeschaltet wäre; sie soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu gleicher Zeit, wie die der besagten Convention, in London ausgewechselt werden.

Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten sie unterzeichnet, und derselben ihre Insiegel beigebrückt.

So geschehen zu London, den 15. Juli, im Jahre des Heils 1840.

Türkei.

In den orientalischen Angelegenheiten herrscht ein außerordentlicher Widerspruch. Ein Theil der Berichterstatter behauptet, Mehemed Ali habe die Bedingungen, die ihm von den hohen Mächten gemacht wurden, angenommen, und sich für den erblichen Besitz Aegyptens bereit erklärt, und wegen Syrien sich der Großmuth des Sultans unterworfen. Andere versichern dagegen das Gegentheil. Wir glauben am besten bei der Sache zu thun, unsere verehrten Leser auf unsre

Originalcorrespondenz von der türkischen Grenze in No. 80 des Sieb. Woch. hinzuweisen, und folgenden Bericht der Allg. Ztg. zu entlehnen:

»Wien, 21. Sept. Gestern verbreitete sich die durch Handelsstaffetten aus Triest hierher gelangte Nachricht, Mehemed Ali habe sich den Stipulationen vom 15. Juli unterworfen, durch die ganze Stadt und fand viele Gläubige, so zwar, daß die Course außerordentlich in die Höhe gingen und zwar namentlich die Actien von 1650 bis 1770 stiegen. Ich schenkte dieser Nachricht um so weniger Vertrauen, als auf officiellen Wege nichts hievon verlautete, und unterließ es darum, auch Ihnen hierüber zu berichten. Mit um so größerer Spannung war man auf den heutigen Tag gespannt und siehe, es ist weder auf officiellen noch auf anderem Wege eine Bestätigung jener Angabe eingelaufen, vielmehr melden die mit neuester Post aus Konstantinopel vom 9. heute eingetroffenen Briefe Folgendes: »Da Mehemed Ali am Schluß der ersten ihm gesetzten Frist bei seiner Weigerung beharrte, und in Folge dessen ganz Syrien als der Pforte wieder anheimgefallen zu betrachten ist, so hat der Sultan über die Statthalterschaften, aus welchen jene Provinz besteht, weiter verfügt und sie verschiedenen Würdenträgern verliehen. — Der französische Abgesandte, Graf Walewski, ist am 8. auf dem Dampfboot Papin in Konstantinopel angelangt. — Am 9. hatte der Generaladjutant des Kaisers von Rußland, Baron Lieven, die Ehre, vom Sultan in einer besondern Audienz empfangen zu werden. — Kaum vor Abgang der Post ist der großherrliche Bevollmächtigte, Mustafa Rifaat Bey, von seiner Sendung zurück in Konstantinopel angelangt. Gleichzeitig mit ihm aus Alexandrien eingelaufenen Berichten vom 5. d. zufolge, hatte sich Rifaat Bey an diesem Tage, an dem der zweite Termin zur Annahme der Convention ablief, in Begleitung der vier Generalconsulen zu Mehemed Ali begeben, um ihm eine kategorische Antwort über die Annahme der ihm gestellten Bedingungen abzuverlangen. Diese fiel so ausweichend aus, daß sie als eine Weigerung, sich der Convention zu unterwerfen, angesehen werden mußte, und in Folge dessen Rifaat Bey noch am selbigen Tage Alexandrien verließ, um nach Konstantinopel zurückzukehren.« — Diese aus authentischer Quelle kommenden Mittheilungen beweisen die Falschheit obiger Triester Nachrichten, die indessen wahrscheinlich auf einem Irrthum beruhen; denn auch Konstantinopeler Briefe, von weniger guten Hand, bringen die Anzeige, daß es in Konstantinopel heiße: Mehemed Ali habe sich unterworfen; jedoch die Bitte an den Sultan gerichtet, ihm die Verwaltung Syriens für Lebenszeit zu belassen. Mehemed Ali's Erklärung scheint dieser Art zu seyn, und der listige Statthalter mag sich eingebildet haben, durch eine solche Wendung wenigstens Zeit zu gewinnen, welche Meinung auch

Graf Walewski getheilt zu haben scheint, da er der Ueberbringer hierauf sich stützender Anträge seyn soll. Natürlich ist hiernach eine friedliche Ausführung der Convention vom 15. Juli nicht mehr denkbar und mit dieser Einsicht sind an der hiesigen Börse auch die Besorgnisse wieder zurückgekehrt und die Course wieder auf ihren frühern Standpunkt zurückgegangen.

Spanien.

Madrid, 11. Sept. Während die Königin aus Valencia noch immer Befehle an die Statthalter der Provinzen gegen die Revolution erläßt, hat diese bis jetzt, wie es scheint, nirgends Widerspruch gefunden, als in Sevilla, Murcia und Valladolid. Hier sind die Generalcapitäne dem Volk und den Ayuntamiento's zugekommen, und haben diese Städte in Belagerungsstand erklärt. In beiden letztern sind Kriegsgesetze eingeführt, und in Murcia ist sogar zur Abschreckung ein Galgen errichtet worden, vor dem Rathhaus. Solche Maßregeln halten die Bewegungspartei nicht nieder, sondern steigern nur ihre Erbitterung. Die Königin hat durch Decret vom 6. die Madrider Junta nebst ihren Anhängern für Verräther, und die Junta hierauf als Antwort den provisorischen Minister, Castillo y Aynsa, der es auf sich genommen hatte die Botschaft aus Madrid zurück zu senden, außer dem Gesetz erklärt. Bemerkenswerth ist, daß der General Masoto und alle seine Waffengefährten, die sich in der Hauptstadt befinden, die ersten waren, die der Junta ihre Dienste anboten. Ubrigens soll die Junta gegen Andersdenkende sehr gemäßigt verfahren. Dagegen ist sie in Bezug auf die Entfernung aller Mißwollenden aus öffentlichen Stellen consequent. Binnen 24 Stunden müssen die Beamten sich zum Gehorsam bequemen oder abtreten; dies ist ihnen bekannt gemacht worden. Die Königin befindet sich in einer sehr falschen Lage, in welche sie das vorige Ministerium versetzt hat. In Barcelona haben die Oberoffiziere und das Ayuntamiento, als Espartero's Manifest bekannt wurde, demselben ihre Aufwartung gemacht und ihn beglückwünscht, am Abend gab die Armee eine glänzende Serenade, und eine unermessliche Menschenmenge drängte sich um seine Wohnung. Die Stadt ward beleuchtet und tausendfältig schallte der Ruf durch die Nacht: Hoch lebe die Verfassung! Die Nationalunabhängigkeit! Die Königin Isabella! Der Herzog von Victoria und das Heer! Das Ayuntamiento hat das Manifest als einen vollständigen Triumph der Sache der Freiheit, durch welchen von dem erlauchtesten Herzog von Victoria der Name eines Spaniers verherrlicht worden, förmlich angekündigt.

Französische Blätter kündigen durch telegraphische Nachrichten ein neues spanisches Ministerium an. Das Journal des Débats begleitet diese Nachricht mit der Bemerkung, die Reichsverweserin Spaniens sei der bewaffneten Gewalt gewichen, habe die Auflösung der

Cortes und Ausmusterung der Beamten gebilligt und das Ayuntamientogesetz zurück genommen. — Am 12. Sept. hatte die Junta zu Madrid allen Civil- und Militärbehörden bei Todesstrafe verboten, von der Regierung zu Valencia Befehle anzunehmen und die Einwohner bei ihren Bürgerpflichten aufgefordert, Jeden namhaft zu machen, der mit derselben in Verbindung stehe. Zugleich wurden alle Ministerien provisorisch für geschlossen erklärt, und die daselbst aufbewahrten Gegenstände der verantwortlichen Obhut von Beamten der Junta anvertraut.

Aus Madrid wird von 14. berichtet, daß Espartero's Manifest daselbst eine unbeschreibliche Sensation hervorgebracht habe. Am Abend war die Stadt beleuchtet und Musikbänden durchzogen die Straßen. Die Ernennung der neuen Minister ist auch heute hier eingegangen, aber man sagt, daß die Ernannten Bedenken tragen, die Portefeuil's anzunehmen. Die Madrider Junta soll bereits entschlossen sein, sich zur Centraljunta des Königreichs zu erklären. Viele Städte sind neuerdings beigetreten.

Den letzten Nachrichten aus Madrid zufolge, hat das Ayuntamiento von Madrid den Beschluß gefaßt überall Eilboten nach allen Provinzen abzuschicken, um sie einzuladen, Abgeordnete nach Madrid zu schicken zur Bildung einer Centraljunta des Königreichs. Der englischen Diplomatie fängt die Sache an bedenklich zu werden. Die neuen Minister, Sancho ausgenommen, haben die Portefeuil's abgelehnt.

Neueste Weltchronik,

in kleinen Auszügen.

Am 21. Sept. Nachmittags hielt der König und die Königin von Preußen unter dem Geläute aller Glocken und dem größten Volksjubel ihren Einzug in Berlin. Alle Häuser, durch die der Zug ging, waren mit Blumenkränzen, Fahnen etc. decorirt, die Straßen mit Blumen bestreut, die Häuser abgedeckt, damit man die Zuschauer besser unterbringen konnte. An einer Ehrenpforte, in der Alexanderstraße, standen 180 Jungfrauen, Töchter der Stadt, in weißen Kleidern, die an H. Maj. ein Gedicht, wobei sie besondre Anreden hielten, überreichten. Abends war die ganze Stadt glänzend beleuchtet.

Aus Athen wird vom 12. Sept. gemeldet, daß die französische Flotte, aus neun Linien Schiffen und einer Dampfregatte bestehend, beim Piräus seit 8 Tagen angefangt, und auf der Rhede von Phalaron, vor Anker gegangen sei. Sie hat aber als von Smyrna kommend, bis heute Quarantaine halten müssen. Sie soll sich längere Zeit hier verweilen.

Aus der Herzegovina erfährt man, daß die Festung Stolacz, im August zerstört worden ist. Der Blitz schlug in das Pulvermagazin und sprengte es in die Luft, die Festungswerke und 15 Häuser sind in Schutt verwandelt, sechs Menschen erschlagen und 15 verwundet worden.